

Amt der
Oberösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

BMDW - Präs/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmdw.gv.at

Mag. Verena Werner
Sachbearbeiter/in

verena.werner@oesterreich.gv.at
+43 1 711 00-805003
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu rich-
ten.

Geschäftszahl: 2021-0.385.941

Oberösterreich; Entwurf eines oberösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das OÖ Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz geändert wird (OÖ ADIG-Novelle 2021); Begutachtung; Stellungnahme des BMDW

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort beehrt sich, zum o.a. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 11 Z 1 lit. d:

Nach dem „d)“ fehlt ein Leerzeichen.

Zu § 12 Abs. 3:

Hier erscheint unklar, warum auf §§ „17 und 19“ anstatt auf §§ „17 bis 19“ verwiesen wird.

Zu § 15 Abs. 5:

Art. 6 Abs. 3 RL (EU) 2019/1024 verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Veröffentlichung einer (einzigen) Liste. Es wird daher empfohlen, den zweiten Satz des § 15 Abs. 5 dahingehend abzuändern, dass die Landesregierung eine Aufstellung der öffentlichen Stellen gem. § 15 Abs. 4 Z 1 an die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort übermittelt (anstatt selbst eine Liste zu veröffentlichen). Dadurch ist gewährleistet, dass die Bundes-

ministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eine (einzige) Liste veröffentlichen kann. Alternativ wird eine Lösung im Sinne des § 6 Abs. 3 samt Erläuterungen des Begutachtungsentwurfs eines Vorarlberger Landesgesetzes über eine Änderung des Dokumenten-Weiterverwendungsgesetzes vorgeschlagen (wobei im vorletzten Satz der Erläuterungen zu jenem Begutachtungsentwurf zwischen den Worten „hat“ und „dann“ noch der Ausdruck „(nur)“ eingefügt werden könnte).

Zu § 21 Abs. 2:

Fraglich erscheint, ob eine Bestimmung, die der Behörde Ermessen einräumt („kann“) ohne Kriterien für das Ermessen zu benennen, dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot entspricht.

Es wird vorgeschlagen, im Sinne der Klarheit nach der Wortfolge „zwei Jahren“ die Wortfolge „ab Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts der Europäischen Kommission“ zu ergänzen.

Zu § 22:

Diese Bestimmung entspricht Art. 10 Abs. 1 RL (EU) 2019/1024. Fraglich erscheint, ob eine legislative Umsetzung erforderlich ist.

Wien, am 2. Juni 2021

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr.iur. Christine Hartl

Elektronisch gefertigt